



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle
staatlichen Schulen und Schulämter

Per Post

- die Regierungen
- die Landesämter für Finanzen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4012.1 – 6.84 239

München, 06.10.2008
Telefon: 089 2186 2202
Name: Frau Grune

**Abrechnung der Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen
und Lehramtsanwärter**

**Anlage: 1 Formular des Landesamts für Finanzen
(Stand: 01.04.2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 10.09.2008 Nr. II.5-5P4012.1-6.95776 wurden Ihnen Hinweise zum Verfahren bei der Abrechnung der Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch die Schulen mitgeteilt. Für die Volks- und Förderschulen sowie die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) ist danach eine Zuleitung der Aufstellung über die vergütungsfähigen Unterrichtsstunden an die Landesämter für Finanzen über die jeweilige Regierung vorgesehen.

Im Hinblick auf die Kürze der Zuleitungsfrist von 3 Tagen ist eine Zuleitung über die Regierung nicht zweckmäßig, weshalb in Abweichung zu den Vorgaben im KMS vom 10.09.2008 Nr. II.5-5P4012.1-6.95776 künftig auch die Volks- und Förderschulen sowie die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) ihre monatlichen Aufstellungen unmittelbar an die Landesämter

für Finanzen weiterleiten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volks- und Förderschulen sowie der beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) prüfen die Aufstellung über die vergütungsfähigen Unterrichtsstunden der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und leiten diese dann innerhalb von 3 Tagen an das jeweils zuständige Landesamt für Finanzen weiter.

Aufgrund von zahlreichen Nachfragen dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

1. Bei der Abrechnung der vergütungsfähigen Unterrichtsstunden ist der bisher zu verwendende, vom Landesamt für Finanzen bereit gestellte Vordruck mit der Maßgabe zu verwenden, dass nunmehr nur ein Monat auszufüllen ist. Das Formular ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter zu unterschreiben. Es ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und kann zudem unter folgendem Link im Behördennetz abgerufen werden:
http://www.bybn.de/bfd/download/formulare_besoldung/unterrichtsverguetung_anwaerter_referendare.doc.
2. Die Schule teilt binnen drei Tagen nach dem letzten Unterrichtstag der vollen Unterrichtswoche eines Abrechnungsmonats (= Abrechnungstag) die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern im Abrechnungszeitraum (= Zeit seit dem Abrechnungstag des vorangegangenen Abrechnungsmonats) tatsächlich selbständig geleisteten Unterrichtsstunden mit.
3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im KMS vom 10.09.2008 der Begriff der „Lehramtsanwärterin“ bzw. des „Lehramtsanwärters“ als Oberbegriff verwendet wurde. Die Vorgabe der monatlichen Abrechnung der vergütungsfähigen Unterrichtsstunden gilt auch für Anwärtterinnen und Anwärtter auf das Lehramt, die die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ führen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor